

**EU-Tiergesundheitsrechtsakt – Schöne neue Aussichten** **Stand 11/2021**  
**Anpassung der Überwachungsuntersuchungen bei den Tiergesundheitsprogrammen**

Der EU-Tiergesundheitsrechtsakt (Animal Health Law, AHL), der am 21. April 2021 in Kraft getreten ist, hat die bisherigen nationalen Regelungen zur Bekämpfung bzw. Überwachung von Tierseuchen und Tierkrankheiten abgelöst. Die Erhaltung und Kontrolle der Tiergesundheit wurde unter ein gemeinsames Regelwerk aus Verordnungen auf EU-Ebene gestellt, das nun auf nationaler Ebene umgesetzt werden muss.

Eine der zentralen Verordnungen des AHL ist die Delegierte Verordnung (EU) 2020/689, in der u. a. die Aufrechterhaltung des Freiheitsstatus der Mitgliedstaaten von bereits gelisteten oder auch neu auftretenden Tierseuchen geregelt ist. Aus diesen Vorschriften ergeben sich u. a. Änderungen bei den Überwachungsuntersuchungen im Rahmen der Tiergesundheitsprogramme.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:



**IBR/IPV (bisher BHV-1), Brucellose und Leukose: Erleichterung in Sicht**

Die Untersuchungsprogramme zum Nachweis der Freiheit von gelisteten Tierseuchen werden, soweit sinnvoll, vereinfacht. Dem langjährigen Freiheitsstatus von Brucellose und Leukose wird nun Rechnung getragen, indem die Untersuchungsintervalle sowohl für die Beprobung über Tankmilch als auch über Blut verlängert werden. Allerdings setzt das AHL dabei auch das Mindestalter für die Brucelloseuntersuchung mittels Blut von bisher 24 Monaten auf 12 Monate herab. Das STUA-DZ wird i. R. der Umstellung die Notwendigkeit der Leukose- bzw. Brucellosekontrolle gemäß den neuen Vorgaben überprüfen und im Bedarfsfall die Untersuchungen selbstständig durchführen.

Für BHV-1, das wieder in IBR/IPV umbenannt worden ist, wurde zunächst noch eine zweijährige Übergangszeit beschlossen, da Deutschland erst seit Mai 2017 als frei von dieser Seuche gilt und es auch immer wieder noch zu Neuausbrüchen kommt. Bis zur geplanten Neubewertung der Risikolage in Deutschland und der voraussichtlichen Anpassung der Überwachung bleiben die Untersuchungsprogramme daher noch unverändert.

**TAB. 1: BISHERIGE UND NEUE ÜBERWACHUNGSFRISTEN ZU IBR/IPV (BHV-1), BRUCELLOSE UND LEUKOSE:**

| Parameter       | Matrix              | Untersuchungsintervall |               | Anmerkungen                           |
|-----------------|---------------------|------------------------|---------------|---------------------------------------|
|                 |                     | bisher                 | zukünftig     |                                       |
| Brucellose      | Blut                | 2 bis max. 3 Jahre     | max. 4 Jahre  | künftig ab Lebensalter v. 12 Monaten  |
|                 | Milch (Tankmilch)   | jährlich (im Ø)        | jedes 2. Jahr | ----                                  |
| Leukose         | Blut                | 2 bis max. 3 Jahre     | max. 4 Jahre  | ab Lebensalter von 24 Monaten         |
|                 | Milch (Tankmilch)   | jährlich (im Ø)        | jedes 2. Jahr | ----                                  |
| IBR/IPV (BHV-1) | Blut                | jährlich               | jährlich      | ----                                  |
|                 | Milch (Sammelmilch) | halbjährlich           | halbjährlich  | max. 50 Einzelmilchen pro Sammelprobe |

## Nutzung von Synergien: noch mehr Fliegen mit einer Klappe

Die bewährten Synergien bei den Kontrolluntersuchungen sollen soweit möglich weiter ausgebaut werden. Die bisherige Kopplung der jährlichen BHV-1-Blutproben mit der Leukose- / Brucelloseuntersuchung bleibt auch nach der Anpassung bestehen. Darüber hinaus bieten sich die bereits genommenen Kontrollproben für weitere notwendige Untersuchungsprogramme an, ohne dass dafür weitere Ressourcen durch die Landwirtschaft, die TSK BW oder das Land aufgebracht werden müssen:

## Blauzungen-Monitoring 2021: Untersuchung erstmals direkt aus IBR/IPV- (BHV-1) Blutproben

Ein erster Schritt in diese Richtung wird erstmalig dieses Jahr in großem Umfang unternommen: Soweit möglich soll die geforderte Anzahl der Untersuchungen für das **Blauzungen-Monitoring 2021 direkt aus den IBR/IPV- (BHV-1) Blutproben** rekrutiert werden. Dazu werden alle Großtierpraktiker im Ländle mit EDTA-Blutröhrchen ausgestattet. Für die BTV-Untersuchung mittels PCR ist nur EDTA-Blut geeignet. Gleichzeitig ist dieses Probenmaterial aber auch für den Antikörpernachweis gegen IBR/IPV (BHV-1), Leukose und, unter Vorbehalt, auch für Brucellose einsetzbar.

Kann das BTV-Monitoring 2021 erfolgreich ohne den Nachweis von Blauzungenvirus abgeschlossen werden, wären die Voraussetzungen für den Freiheitsstatus und damit verbunden für Handelserleichterungen in einem weiteren großen Teilgebiet in BW erfüllt (**Abb. 1**, gelb hinterlegte Fläche). Für das unter Restriktion verbleibende westliche Gebiet kann aufgrund der letztmals im Oktober 2020 festgestellten BTV-Fälle frühestens nach dem BTV-Monitoring 2022 der Antrag auf Freiheit bei der EU-Kommission gestellt werden (**Abb. 1**, rot hinterlegte Fläche). Voraussetzung ist, dass bis dahin keine weiteren Fälle von BTV in einem Umkreis von 150 km nachgewiesen werden.



ABB. 1: FÜR DAS GELB HINTERLEGTE GEBIET KANN IN KÜRZE DIE FREIHEIT VON BT BEI DER EU-KOMMISSION BEANTRAGT WERDEN.

## BVD – Ohrstanze bleibt - vorerst - erhalten – Umstellung auf Milch ist bundesweit im Fokus

Auch die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) wurde im neuen EU-Recht verankert. BW konnte für das ganze Land bis auf den Landkreis Ravensburg die Anerkennung als „BVD frei“ bei der Kommission beantragen (**Abb. 2**). Vorläufig wird in DE am bewährten Testverfahren, der Untersuchung aller neugeborenen Kälber mittels Ohrstanze, festgehalten. **Neu und wichtig ist, dass die Proben spätestens bis zum 20. Lebensstag entnommen werden müssen.** Für die zukünftig geplanten Bestandsuntersuchungen über Milchproben laufen derzeit umfangreiche Untersuchungen zu geeigneten Testsystemen und möglichen Beprobungskonzepten. Auch bei einer Umstellung auf Milch- oder Blutproben wird das Ziel verfolgt, für diese Untersuchungen soweit möglich Proben aus bereits bestehenden Überwachungsprogrammen (z. B. IBR/IPV (BHV-1)) zu verwenden.

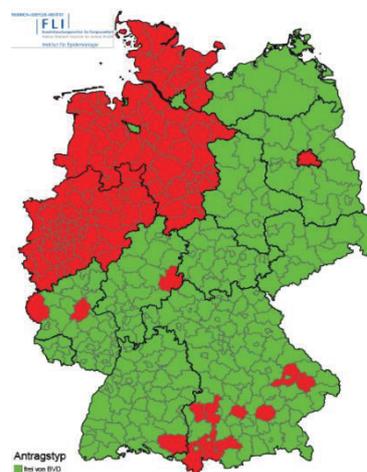


ABB. 2: AKTUELLE BVD-GEBIETSKULISSE. RÄUMLICHE DARSTELLUNG DER ANTRAGSTYPEN IN DE

## Neue Falldefinition: Tierseuche oder doch nicht?

Das AHL sieht grundsätzlich vor, dass für die Feststellung einer gelisteten oder neu auftretenden Tierseuche jeder Erstdnachweis immer erst bestätigt werden muss. Einzige Ausnahme: die direkte Kultivierung oder Isolierung des jeweiligen Erregers. Ansonsten müssen für die Bestätigung immer noch zusätzlich klinische Anzeichen oder ein epidemiologischer Zusammenhang mit einem Verdachts- oder bestätigten Fall vorliegen. Diese Regelungen sollen dem zuständigen Veterinäramt eine gewisse Flexibilität ermöglichen und dafür sorgen, dass rein labordiagnostische Nachweise nicht zwangsweise zur Feststellung eines Seuchenausbruchs führen müssen.

Weitere Auskünfte können die Veterinäramter, die RGDs der TSK BW sowie das STUA Aulendorf-Diagnostikzentrum erteilen. Aktuelle Informationen finden Sie auch auf der Homepage des STUA unter [www.stua-aulendorf.de](http://www.stua-aulendorf.de).